

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/09 B

L 8 SO 75/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 SO 198/06 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Delmenhorst,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23.4.2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu gewähren und
Rechtsanwalt W beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - <SGB XII>).
- 2 Die 1983 geborene Klägerin ist behindert. Sie lebt mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, die beide Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) beziehen, zusammen in einer Mietwohnung. Die Beklagte bewilligte der Klägerin ab Dezember 2005 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Haushaltsangehörige in Höhe von 80 % des Regelsatzes (276 € pro Monat). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 28.1.2008; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 23.4.2009*).
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.5.2009 - B 8 SO 8/08 R - und Verfahrensfehler geltend. Es sei darüber zu entscheiden,
- 4 a. ob bei hilfebedürftigen Beziehern von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, in Anlehnung an § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II, davon auszugehen sei, dass diese mit Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Einsatzgemeinschaft austräten und als alleinstehend anzusehen seien,
- 5 b. ob Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet und auf Grund ihrer Behinderung Ansprüche nach dem SGB XII hätten, gegenüber erwerbsfähigen Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet hätten und Leistungen nach dem SGB II bezögen, schlechter gestellt seien und somit auf Grund ihrer Behinderung benachteiligt würden, weil § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II auf Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII keine Anwendung finden solle,
- 6 c. ob der selbst vom LSG als möglich eingeräumte Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz - S 7 des Urteils - unerheblich bleibe, weil der Gesetzgeber den Grundrechtsverstoß dadurch korrigieren könne, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ab dem 25. Lebensjahr der Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 SGB II zugeordnet würden,
- 7 d. ob es in einer Konstellation, in der die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft, ggf auch Bedarfsgemeinschaft, getrennte Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII gegen verschiedene Träger von Sozialleistungen hätten, gerechtfertigt sei, bei der Hilfe-



berechnung nach dem SGB XII den Regelsatz in Höhe von 80 vH des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 3 Nr 2 der Regelsatzverordnung vom 3.6.2004 in Ansatz zu bringen, weil § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII eine Abweichung vom Regelsatz dann als geboten ansehe, wenn unabweisbar der Bedarf seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweiche. Da das SGB II gegenüber dem SGB XII nicht zwischen Haushaltsvorständen und Haushaltsangehörigen unterscheide, ergebe sich mithin für die Gruppe, der sie (die Klägerin) angehöre, unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs eine Differenz von monatlich 73,07 € in der Höhe der Regelsätze, die nicht durch sachlich tatsächliche Unterschiede in der Bedarfslage gerechtfertigt sei, sondern allein aus den Unterschieden in den beiden Regelungssystemen herrühre und damit wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich behandle.

- 8 Die grundsätzliche und demnach auch klärungsbedürftige Rechtsfrage sei in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich.
- 9 Zur Begründung der Divergenz trägt die Klägerin vor, dass die Entscheidung des LSG auf folgendem Rechtssatz beruhe:
- 10 "§ 7 Abs 3 Nr 2 SGB II ist nicht auf Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII übertragbar. Nur der Haushaltsvorstand und Alleinstehende erhalten den Eckregelsatz. Haushaltsangehörige, die SGB-XII-Leistungen beziehen, erhalten trotz Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80vH des Regelsatzes."
- 11 Nach der Entscheidung des BSG vom 19.5.2009 - B 8 SO 8/08 R - sei es unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt, sie als Bezieherin von Leistungen nach dem SGB XII schlechter zu stellen als im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Auf dieser Divergenz beruhe das Urteil des LSG. Lege man die geäußerte Rechtsansicht des BSG zugrunde, sei die Klage begründet, weil sie (die Klägerin) das 25. Lebensjahr vollendet habe und somit in Anlehnung an § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II als alleinstehend anzusehen sei.
- 12 Den Verfahrensmangel begründet die Klägerin mit einem von ihr beim LSG gestellten Befangenheitsantrag, über den nicht entschieden worden sei. Es habe in dem Verfahren von Seiten des Gerichts Äußerungen gegeben, die die Besorgnis der Befangenheit begründeten. Auch sei das angegriffene Urteil des LSG ohne mündliche Verhandlung ergangen. Die Klägerin habe in mehreren Schriftsätzen darauf hingewiesen, dass sie mit ihrer Mutter und dem Stiefvater weder in einer Einstands- noch in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebe. Im Rahmen der Amtsermittlung hätte das LSG diese Darlegungen aufnehmen und eine entsprechende Beweisaufnahme anordnen müssen. In Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse sei das LSG von dem Vorhandensein einer Einstands- bzw Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. Das an-



gegriffene Urteil beruhe demnach auf der unterlassenen Zeugenanhörung der Mutter und des Stiefvaters.

- 13 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 14 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 15 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 16 Zwar hat die Klägerin verschiedene Rechtsfragen formuliert und Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit gemacht. Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit fehlen aber gänzlich. Sie begnügt sich mit dem Satz, die Rechtsfrage sei "in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich". Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der konkret aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in ihrem Sinne hätte ausfallen müssen. Deren Darlegung erfordert daher Ausführungen zu den Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs. Die Klägerin begehrt in dem Verfahren höhere Leistungen nach dem SGB XII. Sie hätte deshalb zunächst Ausführungen zur Leistungsberechtigung (§ 19 Abs 3 iVm § 41 SGB XII), also dazu



machen müssen, dass sie dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, weil höhere Leistungen nur dann in Betracht kommen, wenn auch die Leistungsberechtigung gegeben ist. Um sodann beurteilen zu können, ob ein Anspruch auf höhere Leistungen gegeben sein kann, hätte die Klägerin konkrete Ausführungen zur Höhe der Leistung machen müssen, die vorliegend aber ebenfalls fehlen. Aus dem Vortrag der Klägerin, die lediglich die Daten der angegriffenen Bescheide nennt, geht noch nicht einmal hervor, welcher Zeitraum zwischen den Beteiligten streitig ist.

- 17 Auch die Ausführungen zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Zudem setzt die Divergenz voraus, dass die Entscheidung des LSG hierauf beruht und die Abweichung für die in der Revisionsinstanz zu treffende Entscheidung entscheidungserheblich ist. Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich aber in der Behauptung, dass nach der von dem BSG geäußerten Rechtsansicht die Klage begründet gewesen wäre, weil die Klägerin das 25. Lebensjahr vollendet habe und somit in Anlehnung an § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II als alleinstehend anzusehen sei. Ausführungen zu Grund und Höhe des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fehlen hingegen.
- 18 Die behaupteten Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht ausreichend bezeichnet. Hinsichtlich des behaupteten Befangenheitsantrages kann ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel zwar dann angenommen werden, wenn das LSG ein Gesuch eines Beteiligten, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, übergangen hätte (*BSG, Beschluss vom 31.5.1988 - 12 BK 17/88*). Die Bezeichnung des Verfahrensmangels setzt aber voraus, dass konkrete Angaben dazu gemacht werden, wann, gegen wen und mit welcher Begründung ein Befangenheitsantrag gestellt wurde. Hieran fehlt es. Es ist nicht Aufgabe des Senats, die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen selbst aus den Akten zu filtern, weil die Begründungspflicht die Entlastung des BSG bezweckt.
- 19 Soweit es schließlich den Aufklärungsmangel betrifft, übersieht die Klägerin, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 überhaupt



nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein Beweisantrag gestellt wurde, behauptet die Klägerin nicht einmal.

- 20 Wieso ein Verfahrensfehler darin liegen soll, dass das LSG nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, erläutert die Klägerin nicht. Hierzu fehlt jeglicher substantiierter Vortrag.
- 21 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

